

## BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KRYPTO-ASSETS – Unternehmer

---

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verträge betreffend Dienstleistungen iZm Krypto-Assets (siehe Punkt 3.), welche die Enzinger Steuerberatung GmbH (im Folgenden auch kurz „Auftragnehmerin“ genannt) mit einem Vertragspartner (im Folgenden auch kurz „Auftraggeberin“ genannt) abschließt, gelten zusätzlich zu den zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin vereinbarten AAB für Wirtschaftstreuhandberufe (Stand 2018) diese Besonderen Auftragsbedingungen für Krypto-Assets (nachfolgend auch kurz „BAB“ genannt), wobei die Bestimmungen dieser BAB im Fall von Widersprüchen zwischen den BAB und den AAB den Bestimmungen der AAB vorgehen. Abweichendes davon gilt nur, wenn dies schriftlich zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin vereinbart worden ist. Diese BAB gelten nur subsidiär zu der jeweils abgeschlossenen Auftragsvereinbarung.
- 1.2. Diese BAB gelten auch für alle zukünftigen Datenaufbereitungen iZm Krypto-Assets (siehe Punkt 3.) mit der Auftraggeberin, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Verkaufs- oder Auftragsbedingungen der Auftraggeberin, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz der Auftraggeberin angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit der Auftragnehmerin, es sei denn, die Auftragnehmerin hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.4. Die jeweils gültige Fassung dieser BAB kann jederzeit im Internet unter [questr.io](https://www.questr.io) oder [crypto-tax.at](https://www.crypto-tax.at) eingesehen und abgerufen werden und steht dort außerdem zum Download zur Verfügung.

### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. **„Krypto-Assets“:** Unter Krypto-Asset wird eine Art finanzieller Vermögenswert verstanden, der auf Kryptographie und Distributed-Ledger-Technologie oder ähnlichen Technologien beruht.
- 2.2. **„Krypto-Steuertool“:** Ein **Krypto-Steuertool** ist eine Software in Form einer Webanwendung oder App, welche Transaktionen mit Krypto-Assets sammelt und verarbeitet, um darauf aufbauend einen Steuerreport zu erstellen. Das Einpflegen der Rohdaten kann in Abhängigkeit des jeweiligen Krypto-Steuertools auf unterschiedliche

Weise erfolgen (API-Schnittstelle, CSV-File der von der Auftraggeberin verwendeten Kryptowährungsbörsen, Kryptowährungsplattformen, Wallet-Anbietern).

- 2.3. **„questr-Transaction-Report (kurz „QTR“):** Ein **QTR**, ist ein Feedback Report der Auftragnehmerin, nach erfolgter stichprobenartiger Überprüfung der Datensätze im Anschluss an das Einpflegen der Rohdaten in das Krypto-Steuertool. Die Auftragnehmerin bewertet anhand von Stichproben innerhalb des Datensatzes und auf Basis von ausgewählten qualitativen und quantitativen Kriterien die Datenqualität der Krypto-Transaktionsdaten im Krypto-Steuertool und gibt im Rahmen des QTR-Reports Feedback bzw. Handlungsempfehlungen, wie man diese verbessern könnte. Der QTR kann in der Folge für weitere inhaltliche Schlussfolgerungen genutzt werden.
- 2.4. **„Mittelherkunftsnachweis“:** Ein **Mittelherkunftsnachweis** ist ein gesetzlich verpflichtender, vonseiten Dienstleister im Finanzbereich (z.B. Banken, Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG, etc.) zu erstellender Nachweis gemäß § 6 Abs 1 Z 4 FM-GwG, Kunden nach der Herkunft ihrer Mittel (gesetzliches Zahlungsmittel als auch Krypto-Assets) zu befragen.

### 3. **Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets**

Der Umfang des Auftrages zur Datenaufbereitung ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin und umfasst folgende Leistungen:

#### 3.1. **Datenaufbereitung bzw. Datenkontrolle Krypto-Transaktionsdaten**

##### 3.1.1. **Einpflegen von Rohdaten in das Krypto-Steuertool**

Auf Basis der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Rohdaten wird von der Auftragnehmerin das Einpflegen von Rohdaten in ein von der Auftraggeberin zur Verfügung gestelltes Krypto-Steuertool übernommen. Alternativ kann auch die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin einen Account in einem Krypto-Steuertool anlegen und dort die Rohdaten einpflegen. Ob Rohdaten aufgrund API-Schnittstellen bzw. CSV-Files der verwendeten Kryptowährungsbörsen bzw. Kryptowährungsplattformen bzw. Wallet-Anbietern richtig und vollständig in das Krypto-Steuertool importiert werden, kann von der Auftragnehmerin nur stichprobenartig überprüft werden. Etwaige Softwarefehler des Anbieters des Krypto-Steuertools bzw. der verwendeten Kryptowährungsbörsen bzw. Kryptowährungsplattformen bzw. Wallet-Anbietern liegen nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin. Für derartige Fehler übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

##### 3.1.2. **Datenkontrolle („questr-Transaction-Report“)**

Nach dem Einpflegen der Rohdaten können, sofern von der Auftraggeberin beauftragt, von der Auftragnehmerin gewisse stichprobenartige Überprüfungshandlungen hinsichtlich Korrektheit, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Daten durchgeführt werden. Der „questr-Transaction-Report“ (kurz: QTR) stellt eine Einschätzung der Datenverarbeitung der von der Auftraggeberin übermittelten Daten im Krypto-Steuertool aufgrund von Stichproben und analytischen Untersuchungshandlungen dar. Eine lückenlose und vollständige Überprüfung ist nicht Gegenstand des Leistungspakets. Die Auftragnehmerin bewertet anhand von Stichproben innerhalb des Datensatzes und auf Basis von ausgewählten qualitativen und quantitativen Kriterien die Datenqualität der Krypto-Transaktionsdaten im Krypto-Steuertool und gibt im Rahmen des QTR-Reports Feedback bzw. Handlungsempfehlungen, wie man diese verbessern könnte. Der QTR bewertet die vorliegenden Daten anhand der Kriterien Korrektheit, Vollständigkeit und Verständlichkeit. Der QTR kann in der Folge für weitere inhaltliche Schlussfolgerungen genutzt werden.

### **3.2. Mittelherkunftsnachweis**

- 3.2.1. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin Unterlagen zur Verfügung und erteilt dieser Auskünfte betreffend die Herkunft ihrer Mittel. Auf Basis dieser von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheide, Grundbuchauszüge, etc.) erstellt die Auftragnehmerin sodann aufgrund eines von der Auftraggeberin erteilten Auftrages einen Mittelherkunftsnachweis in schriftlicher Form, der ausschließlich im Interesse der Auftraggeberin erstellt wird (= Berichtadressat) und der Auftraggeberin als Informationsgrundlage dient. Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass der von ihr auf Grundlage der von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen erstellte Mittelherkunftsnachweis lediglich eine Plausibilitätskontrolle derselben darstellt. Eine Überprüfung auf Richtigkeit der von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die zugrundeliegenden Daten und durchgeführte Plausibilitätskontrolle für den von der Auftraggeberin gedachten Zweck geeignet und ausreichend sind. Im Rahmen des Mittelherkunftsnachweises erfolgt eine Berichterstattung primär in Form von tatsächlichen Feststellungen. Soweit möglich, werden auf Basis dieser Feststellungen von der Auftragnehmerin erste, nicht abschließende Schlussfolgerungen gezogen, die von der Auftraggeberin zu verifizieren sind. Zusicherungen bzw. Bestätigungen werden von der Auftragnehmerin nicht abgegeben bzw. nicht erteilt. Die Weitergabe des Mittelherkunftsnachweises durch die Auftraggeberin an Dienstleister im Finanzbereich (z.B. Banken, Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG, etc.) liegt allein in der Verantwortung der Auftraggeberin; eine Verantwortung bzw. Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dienstleistern im Finanzbereich (z.B. Banken, Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG, etc.) ist ausgeschlossen.
- 3.2.2. Voraussetzung für die Erstellung eines Mittelherkunftsnachweises ist eine richtige und vollständige Datenaufbereitung der Krypto-Transaktionsdaten in einem Krypto-

Steuertool. Ohne richtige und vollständige Datenaufbereitung kann von der Auftragnehmerin kein Mittelherkunftsnachweis erstellt werden.

- 3.2.3. Sollte die Auftraggeberin über keine Datenaufbereitung in einem Krypto-Steuertool verfügen bzw. stellt sich heraus, dass diese Datenaufbereitung nicht für einen Mittelherkunftsnachweis geeignet bzw. mangelhaft oder unvollständig ist, wird die Auftragnehmerin die Datenaufbereitung (Leistung siehe Punkt 3.1.1.) gegen gesondertes Entgelt vornehmen, wobei von der Auftraggeberin alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.
- 3.2.4. Sollte die Auftraggeberin bereits über eine nach ihrer Einschätzung richtige und vollständige Datenaufbereitung in einem Krypto-Steuertool verfügen, wird von der Auftragnehmerin jedenfalls eine Datenkontrolle („QTR“, Leistung siehe Punkt **Error! Reference source not found.**) durchgeführt. Sollten sich im Zuge der Datenkontrolle („QTR“, Leistung siehe Punkt 3.1.2.) herausstellen, dass die Datenaufbereitung unvollständig bzw. mangelhaft ist, wird die Auftragnehmerin die Datenaufbereitung (Leistung siehe Punkt 3.1.1.) gegen gesondertes Entgelt vornehmen, wobei von der Auftraggeberin alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

### **3.3. Online-Beratung Krypto-Steuertools bzw. Online-Beratung Mittelherkunftsnachweis**

- 3.3.1. Die Auftragnehmerin bietet auf der Webseite [www.questr.io](http://www.questr.io) kurze Online-Beratungen (30 oder 60 Minuten) zu den Themen Krypto-Steuertools und Mittelherkunftsnachweise an. Im Rahmen einer solchen Online-Beratung werden keine Dienstleistungen der Punkte 3.1 bis 3.2 und keinesfalls steuerliche Beratung im Zusammenhang mit Krypto-Assets durchgeführt.
- 3.3.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die die Auftragnehmerin auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei ihrer betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- 3.3.3. Die Auftragnehmerin hat bei der Erbringung ihrer Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- 3.3.4. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, der Auftraggeberin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- 3.3.5. Die Auftraggeberin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von der Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat die Auftraggeberin insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### **4. Preise**

- 4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro.
- 4.2. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die von der Auftraggeberin oder dieser zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden von der Auftraggeberin gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bei Leistungen hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt die Auftraggeberin die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet sie die UID-Nummer missbräuchlich, haftet sie der Auftragnehmerin unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn – durch von der Auftragnehmerin unbeeinflussbare Umstände – nach dem Zeitpunkt der Anbotlegung durch die Auftragnehmerin oder der Annahme des Angebots durch die Auftragnehmerin, sich Löhne und Gehälter aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen erhöht haben oder sich Energiekosten, Transportkosten oder Steuern für die Auftragnehmerin erhöht haben. Die Erhöhung erfolgt im Umfang der die Auftragnehmerin treffenden Kostensteigerung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem sich diese auf den Auftrag der Auftraggeberin kostenerhöhend auswirken.

- 4.4. Sofern Kosten für die Nutzung des Krypto-Steuertools bei der Auftragnehmerin anfallen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.
- 4.5. Die vereinbarten Stundensätze werden jährlich zu Jahresbeginn, nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dieser Stelle tretender Index, erhöht. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Abschlusses dieses Vertragsverhältnisses errechnete Indexzahl. Der auf Basis der Erhöhung errechnete neue Stundensatz wird auf volle Euro aufgerundet.
- 4.6. Zusätzliche, nicht aufgrund von Punkt 4.5 anfallende Preiserhöhungen werden der

Auftraggeberin rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per E-Mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch die Auftragnehmerin mitgeteilt.

## **5. Verzugszinsen, Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, bleibt davon unberührt.
- 5.2. Weiters verpflichtet sich die Auftraggeberin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Auftragnehmerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 5.3. Im Falle des Zahlungsverzuges der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin ferner berechtigt, sämtliche, auch im Rahmen anderer mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort abzurechnen, Rechnung zu legen und fällig zu stellen. Weiters ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht) und ist berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch die Auftraggeberin bleibt davon unberührt.
- 5.4. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Auftragnehmerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, außer die Forderung der Auftraggeberin wurde von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

- 5.5. Von der Auftraggeberin gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn die Vertragspartnerin mit einer Zahlung auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung in Verzug gerät.
- 5.6. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und diese nicht bereits wie vorhin festgelegt verfallen sind. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind.
- 5.7. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch die Auftraggeberin führen auch

rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag oder Teilleistungen.

- 5.8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit der Auftraggeberin wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

## **6. Dienstleistung / Terminänderungen**

- 6.1. Falls nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin zur Leistungserbringung mit der Auftraggeberin vereinbart wurde, sind Termine zur Leistungserbringung unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Termin zur Leistungserbringung. Die Auftragnehmerin ist aber stets bemüht, auch solche unverbindlichen Termine einzuhalten.

- 6.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vereinbarte Termine zur Leistungserbringung zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für die Auftragnehmerin unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. außerdem auch dann, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Erfüllungsgehilfen eintreten.

## **7. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin**

Wenn bei der Überprüfung bzw. Bearbeitung der übermittelten Daten erhebliche Risiken von der Auftraggeberin nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für die Auftragnehmerin, insoweit diese Risiken schlagend werden, keinerlei Ersatzpflichten.

## **8. Haftung**

- 8.1. Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässiges Handeln sowie sonstiger grober Fahrlässigkeit ist die Haftung (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

- 8.2.** Die Auftraggeberin ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Krypto-Steuertool eingepflegten bzw. der an die Auftragnehmerin übermittelten Daten ausschließlich verantwortlich. Kommt es infolge Unvollständigkeit und/oder Unrichtigkeit dieser Daten zur Ermittlung einer unrichtigen Bemessungsgrundlage oder Steuer, ist die diesbezügliche Haftung der Auftragnehmerin jedenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3.** Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung der Auftragnehmerin mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50% der Höhe des Entgelts des jeweiligen Vertrages begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50% des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags in dem Jahr, in dem der Schaden eingetreten ist.
- 8.4.** Die Beschränkung der Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht.
- 8.5.** Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 8.6.** Jeder Schadenersatzanspruch kann, bei sonstigem Verfall, nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.7.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- 8.8.** Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt der Auftraggeberin.
- 8.9.** Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin von Schadensfällen unverzüglich zu informieren sowie hierzu erforderliche Unterlagen bzw. Daten der Auftragnehmerin zur Überprüfung zu überlassen.



## **9. Aufträge, Werke**

- 9.1.** All jene Bestimmungen in den „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ (AAB) der Enzinger Steuerberatung GmbH, in welchen von „Aufträgen“ oder „Werken“ die Rede ist, gelten sinngemäß hinsichtlich der Dienstleistungen gem. Punkt 3.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser BAB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten BAB zur Folge hat. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken dieser BAB.
- 10.2.** Änderungen der BAB werden den Auftraggebern bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn die Auftraggeberin den geänderten BAB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird die Auftraggeberin in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 10.3.** Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.